

BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2023.22 vom 30. Oktober 2023

Bs Sozialversicherungsgericht, 2023-10-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_sozialversicherungsgericht_AL.2023.22

FR: BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2023.22 du 30 octobre 2023

IT: BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2023.22 del 30 ottobre 2023

Volltext

Sozialversicherungsgericht

des Kantons Basel-Stadt

URTEIL

vom 29. Februar 2024

Mitwirkende

Dr. G. Thomi (Vorsitz), Dr. med. F. W. Eymann, S. Schenker

und a.o. Gerichtsschreiber Dr. R. Schibli

Parteien

A_____

[...]

vertreten durch B_____, [...]

Beschwerdeführer

Öffentliche Arbeitslosenkasse Basel-Stadt

Hochstrasse 37, Postfach 3759, 4002 Basel

vertreten durch Amt für Wirtschaft und Arbeit, [...], Sandgrubenstrasse 44, Postfach,
4005 Basel

Beschwerdegegnerin

Gegenstand

AL.2023.22

Einspracheentscheid vom 30. Oktober 2023

Einstellung in der Anspruchsberechtigung wegen selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit
gemäss Art. 44 Abs. 1 lit. a AVIV ■ Reduktion der Einstelldauer aufgrund der geringen
Schwere der Verletzung der arbeitsvertraglichen Pflichten; Beschwerde teilweise
gutgeheissen

Der Präsident

Der a.o. Gerichtsschreiber

Dr. G. Thomi Dr. R. Schibli

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen
Ausfertigung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 100 Abs. 1 des

Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht [Bundesgerichtsgesetz, BGG]). Die Beschwerdefrist kann nicht erstreckt werden (Art. 47 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdegründe sind in Art. 95 ff. BGG geregelt.

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen. Die Beschwerdeschrift hat den Anforderungen gemäss Art. 42 BGG zu genügen; zu beachten ist dabei insbesondere:

- a) Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten;
- b) in der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt;
- c) die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat, ebenso der angefochtene Entscheid.

Geht an:

Versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.